

Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Ordnung

für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen /Studienbewerber (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 10, Abs.6, Nr. 8, 31 und 61 Abs.1, Nr.4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl., S. 630), zuletzt geändert am 30. Mai 2000 (GVBl., S. 342), und der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 21./22. Februar 2000, Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 30. Juni 2000 am 10. Juli 2001 nachfolgende Ordnung für die Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen / Studienbewerber (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin erlassen.¹

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer im Land Berlin anerkannten Hochschulzugangsberechtigung haben vor Aufnahme des Studiums ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH).

(2) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen/ Studienbewerber, die

- a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
- b) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II besitzen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 bzw. vom 02.06.1995),

- c) das "Kleine Deutsche Sprachdiplom" oder das "Große Deutsche Sprachdiplom", verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität zu München besitzen,
- d) die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) an einem Goethe-Institut im Inland bzw.- im Ausland – unter fachlicher Verantwortung des Goethe-Instituts abgelegt und bestanden haben (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01. und 15.04.1994),
- e) eine deutschsprachige Hochschule erfolgreich absolviert haben,
- f) an einer deutschsprachigen Hochschule bzw. an einem deutschen Studienkolleg die DSH oder eine gleichwertige Sprachprüfung bestanden haben,
- g) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) gemäß § 11 der DSH-Rahmenordnung (Beschluss der HRK am 21./22. Februar 2000, Beschluss der KMK vom 30. Juni 2000) mit der Niveaustufe (TDN) 5 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben. Sofern fachspezifisch durch den Prüfungsausschuss des Faches bzw. durch die entsprechende Ordnung eine niedrigere Niveaustufe festgelegt wurde, gilt die Freistellung von der Prüfung auch für Studienbewerberinnen/ Studienbewerber, die den Test Deutsch als Fremdsprache mindestens in zwei Teilprüfungen mit der TDN 5 und in den übrigen Teilprüfungen mit der TDN 4 abgelegt haben.

(3) Die/ Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Abs. 2 entsprechen.

¹ Diese Ordnung wurde am 12. Oktober 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen die ausländischen Studienbewerberinnen/ Studienbewerber nachweisen, dass sie in alltagspraktischer wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich und schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten sowie entsprechende Texte selbst zu verfassen.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

Zur Deutschen Sprachprüfung (DSH) sind ausländische Studienbewerberinnen/ Studienbewerber mit bedingter Studienplatzzusage zuzulassen, sofern sie nicht gemäß § 1 Absätze (2) und (3) von der Prüfung befreit sind und sofern sie nicht zum gleichen Semester bereits an der DSH einer anderen Hochschule teilgenommen haben. In diesem Fall zählt das dort erzielte Ergebnis.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Auf Beschluss der zuständigen Prüfungskommission kann von der mündlichen Prüfung abgesehen werden, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

Von der mündlichen Prüfung ist abzusehen, wenn das Ergebnis der schriftlichen Teilprüfungen das Bestehen der Gesamtprüfung entsprechend § 5 Abs. 2 bis 4 ausschließt.

(3) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderung können ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung und Gesamtergebnis

(1) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der

zuständigen Prüfungskommission erstellt wird und bei der/ dem Vorsitzenden der Prüfungskommission hinterlegt ist. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen/ Kandidaten Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt.

(3) Die schriftlichen Teilprüfungen sind bestanden, wenn jeweils mindestens zwei Drittel der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(4) Ist mehr als eine schriftliche Teilprüfung nicht bestanden, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

(5) Die Prüfungsergebnisse sind der Kandidatin/ dem Kandidaten nach der letzten schriftlichen Teilprüfung unverzüglich (nach der Korrektur) bekannt zu geben. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Liegt bei einer der schriftlichen Teilprüfungen das Ergebnis unter zwei Drittel, jedoch nicht unter 50 %, kann dieses Ergebnis in der mündlichen Prüfung ausgeglichen werden.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung lautet "bestanden", wenn mindestens 2/3 der Anforderungen erfüllt wurden, oder "nicht bestanden". Das Ergebnis ist der Kandidatin/ dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Prüfung bekannt zu geben

(8) Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(9) Studienbewerberinnen/ Studienbewerber, deren Ergebnisse in zwei oder mehr Teilprüfungen unter der Bestehensgrenze von 67%, aber nicht unter 50 % liegen, können für einen Deutschkurs in der Regel für ein Semester befristet immatrikuliert werden. Über die Zulassung zum Deutschkurs entscheiden der Prüfungsausschuss der ZE Sprachenzentrum und die Studienabteilung.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung kann bei Nichtbestehen in der Regel einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten. Jede an einer Hochschule/ an einem Studienkolleg nicht bestandene DSH wird dabei angerechnet. Studienbewerberinnen/ Studienbewerber haben schriftlich zu erklären, ob und wenn ja, wo, wann und mit welchem Ergebnis sie die Deutsche Sprachprüfung bereits abgelegt haben.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens nach drei Monaten, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Kandidatin/ der Kandidat die Deutsche Sprachprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters wiederholen kann.

§ 7 Leistungsnachweis und Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis der Humboldt-Universität ausgestellt., das von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist.

(2) Das Zeugnis bescheinigt das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH).

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt eine Kandidatin/ ein Kandidat an einer Teilprüfung ohne triftigen Grund nicht teil, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. In diesem Fall sind die Gründe für die Entscheidung der/ dem Betroffenen mitzuteilen und im Protokoll festzuhalten. Ihr/ Ihm ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(2) Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt ggf. einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin/ ein Kandidat, das Ergebnis seiner eigenen Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin /eines anderen Kandidaten durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört eine Kandidatin/ ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie/er von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als "nicht bestanden".

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss verantwortlich, dem alle hauptamtlichen Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache und eine Studentin/ ein Student angehören. Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Direktorium der ZE Sprachenzentrum auf Vorschlag des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.

§ 10 Prüferinnen/ Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/ Prüfer, die gemeinsam die anstehenden Prüfungen (einschließlich der Korrektur und Zweitkorrektur der schriftlichen Teilprüfungen) abnehmen.

(2) Zur Prüferin/ zum Prüfer können nur hauptamtliche Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache oder der Germanistik der Humboldt-Universität zu Berlin bestellt werden.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. Fachbereichs, in dem die Kandidatin/ der Kandidat ihr/ sein Studium aufzunehmen beabsichtigt, mit beratender Stimme angehören.

§ 11 Einsprüche

(1) Einsprüche gegen die Bewertung sind mit schriftlicher Begründung spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss der ZE Sprachenzentrum geltend zu machen.

(2) Der Prüfungsausschuss berät Einsprüche auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung und teilt seine Entscheidungen der Antragstellerin/ dem Antragsteller spätestens nach 14 Tagen einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 12 Prüfungstermine

(1) Die Prüfung findet zweimal jährlich statt: Für Bewerberinnen/ Bewerber, die nur die DSH ablegen wollen, zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und dem folgenden Semesterbeginn.

(2) Die zur Prüfung zugelassenen Studienbewerberinnen/ Studienbewerber erhalten von der Studienabteilung eine schriftliche Aufforderung zur Anmeldung mit genauer Angabe des Prüfungstermins.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen mit folgenden Aufgabenbereichen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes
3. Vorgabenorientierte Textproduktion

(2) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens 4 Zeitstunden und soll an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen stattfinden.

(3) In allen Teilprüfungen können zulässige Wörterbücher benutzt werden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Prüflinge sollen zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten können.

(a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines voraus gegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren.

Der Hörtext soll einen Umfang von etwa 800 Wörtern haben.

(b) Durchführung

Der Text wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch nichtsprachliche Darstellungsmittel (Graphiken, Diagramme, Bilder) zulässig.

(c) Dauer der Teilprüfung

Bearbeitungszeit bis zu 75 Minuten (je nach Aufgabenstellung)

(d) Aufgabenstellung

Die Überprüfung kann durch verschiedene Aufgabenstellungen, wie Strukturskizze, Resümee, Wiedergabe des Gedankenganges, Beantwortung von Fragen, Textwiedergabe, erfolgen. Die Art der Aufgabenstellung ist abhängig von der speziellen Struktur des Textes. Mischformen sind zulässig.

(e) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind inhaltliche Aspekte und sprachliche Aspekte in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabenstellung zu bewerten.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes

Die Prüflinge sollen zeigen, dass sie die wesentlichen Inhaltsmomente eines schriftlich vorgelegten Textes verstehen und verarbeiten können.

(a) Art und Umfang des Textes

Es soll sich um einen weitgehend authentischen Text handeln, der die für wissenschaftliche Texte charakteristischen Strukturen enthält und sich inhaltlich an wissenschaftlichen Fragestellungen orientiert, ohne jedoch spezielle Fachkenntnisse vorauszusetzen. Der Lesetext soll einen Umfang von 700 bis 900 Wörtern haben.

(b) Dauer der Teilprüfung

bis zu 90 Minuten (je nach Aufgabenstellung)

(c) Aufgabenstellung

Das Verständnis kann durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, durch Zusammenfassung, Gliederung, Formulieren von Überschriften usw. überprüft werden.

(d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte und sprachliche Aspekte in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabenstellung zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema schriftlich zu äußern.

(a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben.

Dabei kann gewählt werden zwischen zwei oder mehr Aufgaben, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den anderen Prüfungsteilen stehen können.

(b) Dauer der Teilprüfung

bis zu 75 Minuten (je nach Art der Aufgabenstellung)

(c) Bewertung

Zu bewerten sind neben inhaltlichen Aspekten (Textaufbau und Kohärenz) vor allem sprachliche Aspekte.

§ 14 Mündliche Prüfung

(a) Art der Prüfung

In der mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen/ Kandidaten nachweisen, dass sie imstande sind, allgemeinverständliche Sachverhalte aus dem wissenschaftlichen Bereich zu erfassen und diese zu referieren bzw. zu kommentieren. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in der Lage sind, in einem Gespräch über studienrelevante Sachverhalte angemessen zu reagieren. Es können entsprechende Texte, Graphiken, Schaubilder zugrunde gelegt werden.

(b) Vorbereitungszeit: 20 Minuten

(c) Dauer der Prüfung: 20 Minuten

(d) Bewertung

Bewertet werden die allgemeine Gesprächsfähigkeit (Aufgaben-, Fragenverständnis, angemessenes Reagieren), sowie die Fähigkeit, Sachverhalte korrekt und verständlich darzustellen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen /Studienbewerber (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr.31/1996) außer Kraft.